

INFORMATIONSBLATT AMALGAMVERBOT AB 1. JÄNNER 2025

Körperschaft öffentlichen Rechts Mitglied der Fédération Dentaire Internationale

Mit 1. Jänner 2025 tritt das von der EU aus Umweltschutzgründen beschlossene Amalgamverbot in Kraft. Laut Aussage von Univ.-Prof. DDr. Andreas Schedle von der MedUni Wien wird bis dato kein Füllungsmaterial am Markt angeboten, das in seiner Verarbeitung, Haltbarkeit und Qualität dem Amalgam gleichkommt.

Im Rahmen der Verhandlungen über Amalgamalternativfüllungen zwischen der Österreichischen Zahnärztekammer und der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) war letztere nicht imstande, ein wirtschaftlich akzeptables Angebot abzugeben, um daraus eine Kassenleistung entstehen zu lassen. ÖGK-Obmann Huss führte dazu aus, dass es wohl eine Entscheidung der Politik sein wird, ob Amalgamersatzfüllungen Privatleistungen werden oder doch als Kassenleistungen bezahlt werden können, da die ÖGK zusätzliche Mittel aus dem Bundesbudget benötigen würde. Damit stellt er die Existenzberechtigung der selbstverwalteten Sozialversicherungen öffentlich in Frage.

Weil die österreichischen Zahnärzte ein GESUNDES WIRTSCHAFTLICHES FUNDAMENT zum Führen ihrer Ordinationen benötigen, um ihren Patientinnen und Patienten eine zeitgemäße, innovative Zahnmedizin und ihren Mitarbeiterinnen zukunftsorientierte Arbeitsplätze anbieten zu können, konnten wir es nicht verantworten, Ihnen noch eine weitere unterhonorierte Kassenleistung zuzumuten.

Was sind die Konsequenzen für die Kassenzahnärztin/den Kassenzahnarzt ab 1. Jänner 2025?

- Es gibt keinen vertragslosen Zustand, der Gesamtvertrag bleibt in allen Belangen unverändert. Einzige Änderung ist, dass im Seitenzahnbereich nur noch Steinzement als Kassenleistung zur Verfügung steht.
- Seitenzahnfüllungen aus Glasionomerzement oder Composit sind weiterhin reine Privatleistungen.
- Ausgenommen davon sind die amalgamersetzenden Füllungen mit Glasionomerzement für Schwangere, stillende Mütter und Kinder bis 15 Jahre, welche weiterhin Kassenleistung bleiben
- Die von Ihnen zu stellenden Privathonorarnoten können von den Versicherten bei deren jeweiligen Sozialversicherungsträgern zur Refundierung eingereicht werden.
- Auf die Höhe der Refundierung hat die Österreichische Zahnärztekammer keinen Einfluss. Allerdings setzt sich die ÖZÄK dafür ein, dass die Krankenversicherung künftig nicht mehr 80 %, sondern den vollen Tarif refundiert.
- Als Richtlinie für die Tarifgestaltung sind die autonomen Honorarrichtlinien der Österreichischen Zahnärztekammer heranzuziehen. Mit 1. Jänner 2025 enthalten die autonomen Honorarrichtlinien der ÖZÄK auch Richttarife für Glasionomerzementfüllungen im Seitenzahnbereich.
- Die Abrechnung privater Leistungen zum weiterhin bestehenden Kassentarif im Seitenzahnbereich ist aus betriebswirtschaftlicher und standespolitischer Sicht strikt abzulehnen.
- Es ist damit zu rechnen, dass die Sozialversicherungsträger an Sie herantreten und Ihnen eine **individuelle Abrechnungsvereinbarung für Amalgamersatzfüllungen** anbieten werden. Es ist ein Gebot der Vernunft, dieses **Angebot nicht anzunehmen**, da die Österreichische Zahnärztekammer darum kämpft, eine für alle Vertragszahnärzte wirtschaftlich sinnvolle gesamtvertragliche Einigung zu erzielen.